

Leistungsbeschreibung Stahlbeton-Fertiggarage

1. Zweckbestimmung

Fertiggaragen der Firma Leitl werden nach gültiger Ländernormen DIN EN 13978-1:2005 und ÖNORM B 3260:2017 hergestellt. Sie dienen dem Abstellen von Kraftfahrzeugen und werden als freistehende Garage erstellt. Wird die Garage zu anderen Zwecken als zum Abstellen von Kraftfahrzeugen verwendet, sind möglicherweise Sonderkonstruktionen notwendig. Erfolgt eine Sondernutzung ohne uns darüber in Kenntnis zu setzen, kann keine Haftung für Folgeschäden und keine Gewährleistungsverpflichtung übernommen werden.

2. Baurechtliche Anforderungen

Für die „Errichtung“ einer Garage auf dem gewünschten Grundstück müssen durch den Kunden die Anforderungen der jeweiligen Länder, Bundesländer, berücksichtigt werden. Hierfür empfiehlt es sich einen Planer einzuschalten. Die notwendigen Planungsleistungen müssen bauseits erbracht werden.

Das Vorliegen einer Baugenehmigung/Baubewilligung ist vom Kunden nachzuweisen. Länderspezifisch kann es bei einfachen Bauvorhaben eine Erleichterung hinsichtlich des Genehmigungs- bzw. Bewilligungsprozesses geben. Dies ist durch den Kunden zu klären und entsprechend mitzuteilen.

Hinweis Bauführer:

Je nach Bauordnung des jeweiligen österreichischen Bundeslandes ist für die Lieferung unseres Produkts ein Bauführer zu bestellen. Der Bauführer ist der Baubehörde gegenüber für die plan- und bewilligungsgemäße und technisch einwandfreie Bauausführung sowie für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Als Bauführer zugelassen sind u. A. Ziviltechniker und Baumeister (nicht Baugewerbetreibende).

Im Normalfall übernimmt der Architekt/Planer des Kunden die Leistung des Bauführers, da dieser von Anfang bis Ende das Projekt betreut und entsprechende Möglichkeiten der Überwachung hat.

Inhalte von Plänen, die nicht durch Leitl erstellt worden sind oder als Vorgabe für ein Projekt vom Kunden vorgelegt werden, sind lediglich Richtmaße und können in der Ausführung um ca. +/-5cm abweichen. Zudem können aus diesen Plänen nur Vorgaben umgesetzt werden, die produktionsbedingt möglich sind.

3. Baukonstruktive Leistungen und Anforderungen

3.1. Herstellung

Im Folgenden wird der Leistungsumfang hinsichtlich der Stahlbeton-Fertiggarage mitgeteilt:

Betongüte: Stahlbeton C 30/37, entsprechend der EN-Norm 13978-1:2005 bzw. der Ö-Norm, nach Grundlage der statischen Berechnung.

Konstruktion:

Wandstärke: 8 cm – 11,5 cm - je nach Garagentyp

Bodenstärke 8 cm – 10,0 cm - je nach Garagentyp

Rückwandstärke: 8 cm – 13,0 cm - je nach Garagentyp

Schalungsbedingt kann die Stahlbeton-Fertiggarage entweder in einem Stück gefertigt werden, oder aber die Wände und die Decke werden als Einheit produziert und mit dem separat gefertigten und schalungsglatten Boden verbunden. Optional kann die Torwand mit einer Fertigteilwand verschlossen werden.

Aufgrund der produktionspezifischen Notwendigkeit des Einsatzes eines Trennmittels zwischen Schalung und Rohling können auf unbearbeiteten oder unverputzten Oberflächen geringfügige Trennmittelreste vorhanden sein. Die schalungsglatten Wände können produktionsbedingt schalungsübliche Stöße, Poren (Betonlunker) und einzelne Risse mit Rissbreiten bis zu 0,4mm (gemäß EN 13978-1:2005) aufweisen. Die dauerhafte Standfestigkeit der Fertiggarage wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Produktionsbedingte Beauftragungs- und Planungsabweichungen von bis zu 20mm liegen innerhalb der mangelfreien Toleranzen, es sei denn die entsprechende Norm gibt größere Herstellertoleranzen vor; in diesem Fall gelten die Toleranzen der Norm.

Hinweis: Eine unbearbeitete oder unverputzte Oberfläche muss baustellenseitig durch den Kunden zwingend beschichtet oder verputzt werden. Die Nichteinhaltung kann gegebenenfalls zu irreversiblen Beton- oder Bewehrungsbeschädigungen sowie zu Feuchteintrag in das Betongefüge führen.

3.2. Boden

Der schalungsglatte Boden der Garage ist entweder freitragend, mit der Seiten- und Rückwand verschweißt oder monolithisch angegossen. Der nicht beschichtete Boden erfüllt die Eigenschaften der Expositionsklassen XD1 (unbeschichtet) gemäß der gültigen Ländernorm. Eine Beschichtung der Innenseite des Bodens und des angrenzenden Sockelbereiches kann gegen Aufpreis angebracht werden.

Die maximal mögliche Bodenbelastung von 350 kg/m² ist geeignet für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,0 t. Bei Punktbelastungen über 350 kg/m² ist für eine Lastverteilung zu sorgen; auf Kundenwunsch kann ggf. eine Flächenlasterhöhung ermöglicht werden.

Durch eventuell nötige Spachtelarbeiten kann es zu optischen Verfärbungen an der Innenseite des Bodens kommen, die die Qualität und Frostsicherheit sowie die Verwendung zum vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und daher auch keinen Mangel darstellen. Beim Anschluss zwischen Garagenwänden und Boden ist eine Hohlkehle sichtbar; Risse oder unsaubere Verarbeitungen beeinträchtigen den vorgesehenen Zweck nicht und stellen keinen Mangel dar.

Zur Wasserabweisung ist im Betonboden eine Einfahrtsschwelle ausgebildet, die produktionsbedingt auch auf 2 Stufen erfolgen kann. Produktionsbedingt kann der Boden mit leichtem Gefälle oder waagrecht ausgebildet werden. In jedem Fall kann produktionsbedingt kein Gefälle hergestellt werden, wodurch das Wasser selbstständig aus der Garage abfließen kann.

Anstehende Wässer sind daher (insbesondere bei winterlichen Witterungsbedingungen) zur Vermeidung von Schäden bauseits regelmäßig manuell zu beseitigen.

Der Boden weist je nach Planungsvorgaben eine Bodenöffnung zur Innenentwässerung der Dachfläche auf.

3.3. Wände

Die Innenseite der Wände wird mit einer wischbeständigen Dispersionsfarbe (Qualität nach DIN EN 13300; Nassabriebbeständigkeit: ≥ Klasse 3) beschichtet und teilweise mit Kontrastfarbtönen gesprenkelt.

Die Außenseite der Wände wird, wenn nichts abweichendes mit dem Kunden vereinbart wurde, mit witterungsbeständigem Putz (Qualität nach DIN EN 15824; A2-s1, nicht brennbar) versehen. Bei Reihen- und Eckgaragen, welche von Leitl geliefert werden, werden üblicherweise nur die sichtbar bleibenden Wandflächen verputzt (DIN EN 15824:2017-09: Festlegungen für Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln) und die senkrechten Fugen an Wänden und Dach mit Kunststoff-Abdeckprofilen (nicht schlagregendicht) verkleidet. Die Kunststoff-Abdeckprofile dürfen nicht belastet werden. Dachfugen über einer Trennwandaussparung erhalten ein zusätzliches selbstklebendes Abdichtungsband. Auf Kundenwunsch kann mit Aufpreis eine Blechverkleidung aufgebracht werden. Anschlüsse an Bestandsgebäude sind nicht schlagregendicht; es wird empfohlen bauseits eine entsprechende Abdichtung aufzubringen.

Wände weisen gegebenenfalls mehrere Wandöffnungen zur Belüftung des Innenraumes auf. Die von außen für die Wandöffnung vorgesehene Öffnungsblende ist bei starkem Regen nicht schlagregendicht.

Auf der Seiten- oder Rückwand wird standardmäßig keine Zusatz-Flächenlast berücksichtigt. Auf Kundenwunsch (u. a. bei Erdanfüllung über 100 cm Höhe oder Lasten aus Verkehr im Anfüllungsbereich) sind Wand- und Deckenverstärkungen nach statischen Erfordernissen notwendig.

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle erdberührten Wände und Dächer mit einer Abdichtung bauseits versehen werden müssen. Die Verdichtung der Auffüllung darf nur mit leichten Verdichtungsgeräten bzw. mit Hand bauseits erfolgen.

Schlagschutzleisten aus Moosgummi für Fahrer- und Beifahrertüre werden vormontiert bzw. mitgeliefert.

Fenster, Türen, Aussparungen und Elektroinstallation können nach Bedarf als Sonderausstattung eingebaut werden.

Eine mögliche Elektroinstallation erfolgt ohne Leerrohre unter Putz mit kompletter Verkabelung. Bei nachträglichen Anbringungen an oder Bohrungen in den Wänden sind zwingend die Installationszonen der Elektroleitung frei zu halten. Beim Stromeingang können Maßabweichungen bis zu 10 cm vorliegen.

Die im Produkt verbauten elektrischen Anlagen müssen von einer durch den Kunden beauftragten Elektrofachkraft elektrisch am Stromnetz angeschlossen, in Betrieb genommen und abschließend eine protokollierte Prüfung nach der VDE 0100 Teil 600 durchgeführt werden. Der Kabelquerschnitt der elektrischen Zuleitung zum Produkt muss durch die bauseits beauftragte Elektrofachkraft bestimmt werden.

Sollte unser Produkt ohne Elektroinstallation beauftragt werden und aufgrund von z. B. Torantrieb oder sonstige elektrisch betriebenen Gerätschaften eine elektrische Verkabelung notwendig sein, ist diese bauseits Aufputz zu erstellen.

An den Schnittflächen zwischen Decke und Seitenwand, Rückwand und Front ist ein rechtwinkliger oder voutenförmiger Querschnitt vorhanden.

Für vom Kunden gewünschte Aussparungen, für welche wir keine Abdeckungen haben, können wir keine Gewährleistung für Schäden aus eindringendem Wasser übernehmen.

3.4. Decke / Dach

Die Stahlbeton-Fertigaragen werden mit einem Entwässerungsgefälle von der geplanten Garagenfront nach hinten erstellt. Basierend auf der gültigen Ländernorm unterschreitet das Gefälle des Daches den Wert von 2%; Pfützenbildungen sind grundsätzlich zulässig und stellen keinen Mangel dar. Das Dach weist eine Deckenöffnung zur Innenentwässerung der Dachfläche auf. Ein hinten liegender Dacheinlauf mit Laubfanggitter dient über ein innenliegendes, nicht UV-beständiges PVC-Fallrohr NW 70 mm, mit Austritt an der Rück- bzw. Seitenwand oder durch den Boden zur Entwässerung des Daches. Das Abwasserrohr wird in einer Länge geliefert, dass dieses ca. 10 cm über die Garagenaußenseite austritt. Der Anschluss der Garagenentwässerung an die Abwasserbeseitigungsanlage ist eine bauseitige Leistung. Die Dachbeschichtung besteht im Regelfall aus einer 2-komponentigen, hochflexiblen, mineralischen, UV-beständigen Dichtungsschlämme, die der gültigen Ländernorm entspricht. Es ist darauf zu achten, dass bei geplanten extensiven Dachbegrünungen diese nicht wurzelfest ist.

Bei Garagen mit Dachaufbau (z. B. zimmermannsmäßiges Satteldach mit Ziegeleindeckung) ist eine Beschichtung nicht notwendig. Sollten Garagen längere Zeit ohne Dachbeschichtung genutzt werden, besteht die Gefahr der Deckendurchfeuchtung, was zur Folge hat, dass Schäden an der Garage sowie an den in der Garage abgestellten Gegenständen entstehen. Hierfür übernehmen wir keine Gewährleistung. Bei (nachträglichen) Dachaufbauten darf keine Lastabtragung auf nicht durchgehende Seitenwände und/oder den Torsturz stattfinden.

Die Einhaltung der gültigen Ländernorm wird vereinbart, abweichend findet hier die Regelung der Flachdachrichtlinie sowie DIN 18531 (respektive entsprechende Normen in anderen Ländern u. a. ÖNORM B 3691) keine Anwendung und wird nicht vereinbart. Der Garagenkörper weist eine waagrecht umlaufende Attika auf. Produktionsbedingt kann die Attika ein leichtes Gefälle nach innen aufweisen. Das Abschalen einzelner Attikaseiten ist abhängig der im Produktionsprozess verwendeten Schalung gegebenenfalls möglich. Die Attika verfügt standardmäßig über keine Notentwässerung (Ausnahme: Garage wird ohne Dachbeschichtung bestellt), kann auf Kundenwunsch jedoch mit Aufpreis ausgeführt werden. Die fehlende Notentwässerung kann zur Überlastung des Daches führen und ein daraus folgendes, überlaufendes Wasser ggf. die Attika-, Seiten- und Rückwandoberflächen verschmutzen.

Auf Kundenwunsch kann mit Aufpreis eine Attikaabdeckung aufgebracht werden. Die Attikaabdeckung dient der optischen Aufwertung sowie Abtropfkante für Schlagregen und hat keine abdichtende Funktion. Diese wird aus mehreren Blechbestandteilen zusammengefügt, die einander überlappend befestigt werden. Aufgrund u. a. thermischer Ausdehnungen kann das umlaufende Attikablech nicht ohne Abstand stumpf aneinander gestoßen erstellt werden. Daraus können sich Stoßbreiten variierend nach Garagentyp im Bereich von 15 – 150 mm ergeben. Die Attikaabdeckung wird umlaufend um die Außenkanten der Garagen montiert. Der Schutz vor sämtlichen Witterungseinflüssen ist gewährleistet, weshalb diese technisch systembedingte Art der Ausführung keinen Mangel darstellt.

Die Dachbelastung wird standardmäßig mit max. 325 kg/m² festgelegt. Auf Kundenwunsch ist mit Aufpreis eine höhere Zusatz-Flächenlast möglich (z.B. für Dachterrasse, extensive Dachbegrünung, usw.). Die extensive Dachbegrünung kann durch einen Subunternehmer ausgeführt oder bauseits beauftragt werden. Absturzsicherungen bei genutzten Garagendächern sind bauseits zu erstellen. Darüber hinaus ist bei genutzten Dächern eine Rücksprache mit unserem Außendienstmitarbeiter notwendig.

3.5. Tore / Türen

Die Garagen werden mit Toren und Türen ausgeliefert, die von Drittherstellern gefertigt werden. Insoweit gelten die Produktionsbeschreibungen und Garantiebedingungen der Hersteller, die dort eingesehen werden können und die daraus resultierenden Gewährleistungseinschränkungen in vollem Umfang.

<https://www.hoermann.de/mediacenter>, <https://niemetz.de/index.php/download>

Folgende Hinweise von den Tor- und Türherstellern sind zu beachten:

- Bei Deckensektionaltoren in dunkler Torfärbung kann bei starker Sonneneinstrahlung der sog. „Bi-Metall-Effekt“ Durchbiegungen der Sektionselemente verursachen.
- Die als Standard eingebauten Tore und Türen weisen keinen Nachweis der Leistungseigenschaft „Wasserdichtigkeit“ gemäß der gültigen Ländernorm auf. Dies kann einen Wassereintritt an Toren und Türen bei starken Regenfällen bedingen. Auf Kundenwunsch können hier weitere Maßnahmen ergriffen werden.
- Bei dunklen Torfärbungen können durch direkte Sonneneinstrahlung Farbunterschiede auftreten.
- Zargenverkleidungen werden aus verzinktem Stahlblech hergestellt. Bei Korrosion ist dies auf unzureichende Belüftung, anhaltende Feuchtigkeit sowie Einfluss aggressiv wirkendem Streusalz, ätzenden Anstrichstoffen oder Dichtungsmaterialien zurückzuführen.
- Nach Transport der Garagen in den Wintermonaten sind zeitnah die zinkbeschichteten Komponenten der Garage (insbesondere Torbeschläge und Torlaufschienen) vom Kunden mit Wasser abzusprühen, um Weißrost zu verhindern. Weißrost ist als reines Reaktionsprodukt kein Maßstab für die Qualität der Verzinkung bzw. den Korrosionsschutz und stellt keinen Mangel dar. Zusätzliche Informationen können bei uns angefordert werden.

Hierfür übernimmt der Hersteller und wir keine Haftung.

Feuerschutztüren sind grundsätzlich nicht endbeschichtet sondern lediglich verzinkt und grundiert. Diese müssen im Nachhinein bauseits zwingend noch lackiert werden. Sofern dies nicht erfolgt, kann es zu Korrosionsbildung kommen, für die wir keinerlei Gewährleistung übernehmen können. Gegen Aufpreis können jedoch endbeschichtet Feuerschutztüren beauftragt werden. Wir übernehmen keine weitergehende Haftung und sichern auch keine weitergehenden Eigenschaften zu.

3.6. Be- und Entlüftung

Die Belüftung der Betonfertiggarage erfolgt durch Lüftungsöffnungen im Garagentor und den Spalten zwischen Garagenkörper und Garagentor. Eine zusätzliche Längs- und Querlüftung kann durch Lüftungsöffnungen in der Garagenrück- und seitenwand erreicht werden, wobei freistehende Garagenwände hierfür Voraussetzung sind. Die runden Lüftungsöffnungen (ca. d = 90 mm) in der Rück- und Seitenwand können auf Wunsch oder gemäß am Bauort bestehender Brandschutzanforderungen geschlossen werden. Diese von außen durch eine Öffnungsblende verdeckten Lüftungsöffnungen sind nicht schlagregendicht. Ein regelmäßiges Öffnen des Garagentores sowie möglichen Nebentüren wird für die Vermeidung von Kondenswasser zwingend empfohlen. Wird die Garage in anderer Form genutzt als in der Zweckbestimmung unter 1. vereinbart, kann dies zu erheblichem Anfall von Kondenswasser führen. Sollten die Lüftungsöffnungen durch den Kunden verstellt oder durch die Bauausführung bedingt Lüftungsöffnungen nicht ausreichend Zuluft erhalten, weisen wir darauf hin, dass es zu erhöhtem Kondenswasseranfall kommen kann und keine Kosten für aus daraus folgenden Schäden übernimmt.

Auch bei guter Belüftung ist Kondenswasser bei bestimmten Witterungs- und Temperaturverhältnissen bauphysikalisch unvermeidbar (bis hin zur Tropfenbildung) und stellt gemäß der gültigen Ländernorm keinen Mangel sowie Zeichen von Undichtigkeit dar. Folgeschäden aus Kondenswasser stellen ebenfalls keinen Mangel dar.

4. Brandschutztechnische Qualität

Ein Mehrfachparker weist – sofern nicht durch Kundenwunsch mit einer zusätzlichen Auflast belastet – hinsichtlich der Tragfähigkeit die Feuerwiderstandsdauer „R90“ nach EN 13501-2 auf. Auf Kundenwunsch kann gegen Aufpreis gegebenenfalls ein Mehrfachparker mit einer höherwertigen brandschutztechnischen Qualität hinsichtlich Tragfähigkeit, Wärmedämmung oder Raumabschluss ermöglicht werden.

5. Standort

Die Stahlbeton-Fertigaragen sind zur Errichtung auf ebenen Grundstücken mit einer Zufahrt über geeignete öffentliche/private Straßen geplant. Bei Hanggrundstücken sind ggfs. Wandverstärkungen notwendig, die gesonderte Kosten verursachen. Eine dauerhaft funktionsfähige Drainage unter Bodenniveau ist zur Ableitung des Sickerwassers unbedingt erforderlich und vom Kunden bauseits vor Anlieferung der Garage/n zu erstellen. Es ist durch den Kunden dafür zu sorgen, dass die Garagen mit einem Abstand von min. 2cm zu umgebenden Gebäuden oder Garagen aufgestellt werden können. Bei Unterschreitung kann für dafür auftretende Schäden keine Haftung übernommen werden.

6. Lieferbedingungen

Im Folgenden werden Randbedingungen der Lieferung und notwendige Anforderungen dargestellt:

6.1. Anlieferung

Je nach Garagentyp und Umgebungsbedingungen erfolgt die Lieferung und Versetzung durch unser Spezialtransportfahrzeug. Bei Lieferung durch einen Tieflader erfolgt die Versetzung im Regelfall über ein Kranunternehmen. Das Kranunternehmen wird entweder bauseits oder über uns beauftragt.

Die Art der Anlieferung kann sich kurzfristig durch Abhängigkeiten auf der Baustelle verändern. Daraus entstehende Kosten können nicht zu unseren Lasten fallen und sind durch den Kunden zu tragen.

Jede Garage ist für eine mögliche Versetzung mit Kraneinsatz ohne Mehrpreis mit verzinkten Transportankern versehen. Vom Hersteller der Transportanker wird darauf verwiesen, dass die verzinkten Transportanker nur für eine einmalige Versetzung in der ersten Transportkette geeignet sind. Eine gewünschte spätere Versetzung kann durch unsere Spezialtransportfahrzeuge mit einem Deckenhub erfolgen. Zusätzlich können mit Aufpreis Transportanker aus Edelstahl verbaut werden, welche mehrere Versetzungen gemäß Hersteller zulassen.

Zum vereinbarten Liefertermin muss ein berechtigter Ansprechpartner vor Ort sein.

Die Positionierung der Garagen auf dem Fundament muss ausreichend deutlich markiert werden.

6.2. Anforderungen an Umgebung für Lieferung

Vor dem Standplatz der Garage muss ein freier, planebener Platz (je nach Garagentyp von mindestens 8,50 m bis 10,50 m und max. 6% Steigerung/Gefälle) ohne Böschung vorhanden sein. Sollte eine Böschung vorliegen sind die Regularien der BG Bau „geböschte Baugruben“ einzuhalten, welche der Kunde auf Nachfrage bei der uns erhalten können. Die Befahrbarkeit der Zuwege muss für einen Raddruck von ca. 5 to und hindernisfrei gegeben sein. Für entstandene Kosten und Beschädigungen aus dem Bereich der Zufahrt kann seitens Leitl keine Kosten übernommen werden. Ein eventuell erforderlicher Autokraneinsatz sowie anfallende Mehrkosten bei Überbreite (>3 m) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat die Zufahrt, beginnend an der öffentlichen Straße bis zur Baustelle, so zu befestigen, dass öffentliche Wegeflächen, Gehsteige, Nachbargrundstücke und der Bauplatz selbst bei Anfahrt, Montage und Abfahrt nicht beschädigt werden können. Je nach Anliefermöglichkeit sind Straßensperren sowie Beschilderungen bauseits notwendig. Wenn nicht anders vereinbart, sind diese durch den Kunden bei der zuständigen Behörde zu veranlassen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Transporten bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Schneefall, Regen, Hagel, etc.) Verunreinigungen an den Betonteilen entstehen können. Solche Verunreinigungen sind nicht zu vermeiden und berechtigen nicht zum Einbehalt von Rechnungsbeträgen. Nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen werden wir nach Absprache im Einzelfall – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – Nachbearbeitungen durchführen.

Für Verzögerungen durch behördliche Auflagen, unvorhersehbare Ereignisse wie Unfall, Sturm, schlechte Sichtverhältnisse, Baustellen und Hindernisse auf der geplanten Route sowie technischen Defekt von Transportfahrzeugen, haften wir nicht. Daraus entstehende Wartezeiten, Zwischenlagerungskosten, Kosten für etwaige Rücktransporte, das mehrfache Be- und Entladen und der mehrfache Einsatz von Autokränen geht zu Lasten des Kunden.

6.3. Kraneinsatz (Beauftragung durch Leitl)

Die Zufahrtswege und der Kranstellplatz muss frei von allen Gegenständen, ausreichend dimensioniert und befestigt sein (ca. Achslast 12t und ca. Gesamtgewicht 72t (je nach notwendigem Kraneinsatz)). Für Schäden, die durch die Zufahrt der Kräne resultieren sowie für Druckschäden, die im Standbereich der Kräne entstehen, übernimmt das Kranunternehmen und die Firma Leitl keine Haftung. Die Kosten für das Herrichten möglicher Schäden sowie für daraus entstehende Wartezeiten trägt der Kunde. Bedarf es zur Ausführung der Arbeiten Genehmigungen von Behörden, so sind diese durch den Kunden zu veranlassen, sofern nicht anders vereinbart. Der Kraneinsatz kann nur stattfinden, wenn die Genehmigungen schriftlich vorliegen.

Soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, bedingen Verzögerungen aufgrund von gesetzlicher Sperrzeiten, gesetzlich vorgeschriebener Fahrtstrecken und der allgemeinen Verkehrssituation keine Kürzung oder Schadensersatz der Rechnung. Die Auf- und Abbauzeiten sowie Umbauzeiten des Kranes gelten als Arbeitszeit.

7. Montageleistungen

Je nach Typ der Stahlbeton-Fertigaragen ist eine Montage durch ein Montageteam notwendig. Das Montagepersonal fährt die Baustelle mit einem gesonderten Fahrzeug an und führt, soweit notwendig und möglich, alle Leistungen zur Fertigstellung der Stahlbeton-Fertigarage durch. Dabei werden Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeiten als Arbeitszeit betrachtet und sind im vereinbarten Auftrag inkludiert. Verzögert sich die Aufstellung der Garagen ohne Verschulden seitens uns, so hat der Kunde alle Kosten für die Wartezeit und weiter erforderliche Reisen zu tragen. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht ein. Diese können zusätzlich berechnet werden. Zurückbehaltung und Aufrechnung gegen die Forderung der Firma Leitl sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Vor Beginn der Montage müssen Anfahrtswege und Aufstellplatz geräumt sowie alle sonstigen Vorarbeiten abgeschlossen sein. Eine hindernisfreie Zuwegung zum Standplatz der Garage muss gewährleistet werden.

Der Kunde oder die bevollmächtigte Person hat zum vereinbarten Zeitpunkt der Fertigstellung vor Ort zu sein, um die Abnahme durchführen zu können. Liegen ausschließlich nicht wesentliche Mängel vor, kann die Abnahme nicht verweigert werden.

8. Bauseitige Leistungen

Im Folgenden werden die Leistungen aufgezeigt, welche durch den Kunden zu erbringen sind:

8.1. Baugenehmigung / Baubewilligung / behördliche Genehmigungen

Die Baugenehmigung/Baubewilligung sowie erforderliche behördliche Genehmigungen für Straßen- und Gehwegsperrungen sind vom Kunden einzuholen, zu bezahlen und die Einhaltung der Anforderungen durch den Kunden zu gewährleisten. Es wird empfohlen bei Unklarheiten hinsichtlich der regionalen Anforderungen einen Planer einzuschalten.

8.2. Erd- und Fundamentarbeiten

Zur Aufstellung der Garage sind notwendige Streifenfundamente vom Kunden nach unseren Angaben bzw. Fundamentplan zu erstellen. Punktfundamente sind in der Regel nicht ausreichend. Grundlage für die durch Leitl zu erstellenden Fundamentpläne sind die Angaben des Kunden. Die Richtigkeit der Angaben und der Bauausführung obliegt dem Kunden. Die notwendigen Streifenfundamente sind mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Lieferzeitraum zu erstellen und müssen mindestens zwei Tage vor dem geplanten Lieferzeitraum tragfähig sein. Überprüfungen oder eine Abnahme der Fundamente erfolgt nicht durch Leitl. Wir kontrollieren max. die Maße aber nicht die bauliche Ausführung.

Hinweis: für Mängel (zB Spannungsrisse), die durch unzutreffend Angaben oder fehlerhafte Fundamente verursacht werden, trifft uns keine Haftung.

8.3. Zufahrt

Der Garagenvorplatz und die Zufahrtswege für die Garagenlieferung ist bei Spezialtransportfahrzeuge für eine Achslast von ca. 12t und einem Gesamtgewicht von ca. 40t vorzusehen. Beim Einsatzes eines Kranes ist eine Achslast von ca. 12t und ein Gesamtgewicht von max. ca. 72t zu berücksichtigen. Hierfür ist eine gut verdichtete Aufschotterung zwischen 30-50cm (je nach Konsistenz des Untergrundes) des Bodens notwendig. Es ist durch den Kunden sicher zu stellen, dass zum Zeitpunkt der Garagenlieferung und der Montagearbeiten keine Arbeiten im Zufahrts- und Aufstellbereich erfolgen und keine Kanal-, Frei- und Erdleitungen beschädigt werden können.

Schäden aus unzureichendem Untergrund oder Befreiung des Zufahrtsbereichs gehen zu Lasten des Kunden.

8.4. Grundstücksgrenzen und Garagenstandort

Die Markierung der Grundstücksgrenzen und die Standortfestlegung der Garage innerhalb des Grundstücks, unter Berücksichtigung der Baugenehmigung/Baubewilligung, ist durch den Kunden zu erbringen. Dies unterliegt keiner Prüfpflicht durch die Firma Leitl.

8.5. Anschlüsse

Der Anschluss der Entwässerungsleitungen und des Kanalanschlusses der Regenrohre hat durch den Kunden zu erfolgen. Die im Produkt der Firma Leitl verbauten elektrischen Anlagen müssen von einer durch den Kunden beauftragten Elektrofachkraft elektrisch am Stromnetz angeschlossen, in Betrieb genommen und abschließend eine protokollierte Prüfung nach der VDE 0100 Teil 600 durchgeführt werden. Der Kabelquerschnitt der elektrischen Zuleitung zum unserem Produkt muss durch die bauseits beauftragte Elektrofachkraft bestimmt werden.

8.6. Garagen im Erdreich

Eine dauerhaft funktionsfähige Drainage unter Bodenniveau ist zur Ableitung des Hang- und Sickerwassers unbedingt erforderlich und vom Kunden vor Anlieferung der Garage/n zu erstellen. Darüber hinaus sind die Garagenwände von außen im Bereich der Erdanschüttung nach Aufstellung durch Leitl fachgerecht vom Kunden gegen Feuchtigkeit zu isolieren. Die Garage muss bauseits gegen Erddruck gesichert werden (z.B. Schubkante).

8.7. Zulieferprodukte

Die Angaben von Zulieferprodukten (u. a. Tore, Türen, Fenster, etc.) sind vom Kunden zu beachten.

8.8. Absturzsicherung

Geeignete Maßnahmen zur Absturzsicherung (Gerüst, Hebebühne), falls notwendig, sind vom Kunden zu treffen (bei Aufstellung von Garagen, deren Höhendifferenz von Garagenoberkante zur Geländeoberkante über 3m beträgt).

9. Übergabe/Abnahme

Bei vereinbarter Lieferung (und Montage) ist mit der Auslieferung und Aufstellung der Garagen am vereinbarten Standort und mit der Unterzeichnung unseres Lieferscheines, wenn nicht anders vereinbart, die Garage abgenommen. Ist entgegen unserer Vereinbarung weder der Kunde noch eine bevollmächtigte Person bei der Anlieferung vor Ort, so gilt die Leistung ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder Fertigstellung der Montage als abgenommen. Sind Leistungen von Subunternehmer vereinbart (u. a. Dachbegrünung), kann eine Teilabnahme und Teilrechnung vor Ausführung der Leistungen durch die Subunternehmer erfolgen.

10. Gewährleistung

Für den Garagenkörper und die von uns ausgeführten Leistungen sind wir in Österreich 3 Jahre ab der Abnahme der Garage in der Gewährleistungsverpflichtung. Für die von uns zugekauften Teile (Tore, Türen, Fenster, Torantriebe und sonstiges Zubehör) müssen wir die Gewährleistungsansprüche auf zwei Jahre ab Abnahme/Übernahme beschränken, da unsere Lieferanten auch gegenüber uns keine weiterdauernde Gewährleistungsverpflichtung übernehmen. Weitere Details finden Sie auf www.leitl-garage.at.

11. Stornierung

Nach Eingang der unterschriebenen Auftragsbestätigung ist eine kostenlose Stornierung des Auftrags für den Verbraucher innerhalb der 14-tägigen Widerrufsfrist möglich.

Bei einer Stornierung nach Ablauf der 14-tägigen Frist ist die Firma Leitl berechtigt 15% des Brutto-Auftragswertes aus Schadensersatz geltend zu machen.

Sollten durch Verschulden des Kunden vertraglich vereinbarte Fristen ohne Begründung durch den Kunden verstreichen, sind wir berechtigt nach einer Nachfristsetzung von 14 Tagen den Auftrag zu stornieren und einen berechtigten Schadensersatz in Höhe von 15% des Brutto-Auftragswertes geltend zu machen.

12. Wartungs- und Instandhaltungshinweise

Durch regelmäßige Instandhaltung und Wartung verlängert sich die Nutzungsdauer der Garage erheblich. So sollte im Winter eingetragenes Wasser wegen der Auftausalze zeitnah entfernt werden. Nach jedem Winter sind die Rückstände der Auftausalze an der Bodenoberseite und den Wandfüßen abzuwaschen. Der Dachablauf Ihrer Garage muss regelmäßig (min. vierteljährlich) überprüft und im Bedarfsfalle durch Nachspülen oder Demontieren des Fallrohres von innen zu reinigen, um anstehendes Wasser auf dem Garagendach zu vermeiden. Das Lauffanggitter darf nicht demontiert werden. In diesem Zuge soll die Dachbeschichtung auf Fehlstellen überprüft werden. Aufgrund der Tatsache, dass Pfützenbildung auf dem Dach erlaubt ist, ist durch den Kunden sicher zu stellen, dass stehendes Wasser auf dem Dach manuell beseitigt wird, um daraus entstehende Schäden zu vermeiden. Sollte trotzdem eine Verfärbung auf dem Garagendach auftreten, ist diese mit Druckwasser und Besen zu beseitigen. Die Garage sollte auch, wenn der darin untergebrachte Pkw nicht bewegt wird, regelmäßig gelüftet werden, um Feuchtigkeit (Kondenswasser) zu entfernen und Schimmelbildung zu vermeiden. Verunreinigungen durch austretende Motorflüssigkeiten, Kraftstoffe und Schmierstoffe sind unverzüglich zu entfernen, um weitergehenden Schäden vorzubeugen. Bewegliche Teile wie Torantrieb, Tür- und Fensterbeschläge, Laufrollen etc. sind regelmäßig gemäß der Herstellerangaben auf ausreichende Schmierung zu prüfen und ggfs. nachzuölen.

Hinweis: In den Wintermonaten sollten die Tore gesäubert bzw. abgewaschen werden, um ggf. Streusalzrückstände zu beseitigen, die Korrosionsschäden verursachen können.

Die Ergebnisse der Wartung und Instandhaltung sind eigenverantwortlich oder durch eine Fachfirma durchzuführen und zu dokumentieren.

Selbstverständlich sind wir gerne bereit, die Wartungsarbeiten an Ihrer Garage durch unsere erfahrenen Techniker durchzuführen. Nähere Infos finden Sie auf: www.leitl-garage.at/Service.

Hinweis: Für durch fehlende oder mangelhafte Wartung eintretende Schäden trifft uns keine Haftung.

Technische Änderungen, die dem Fortschritt dienen, vorbehalten.

Bitte beachten Sie auch unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen für Fertiggaragen.